



Amtssigniert. SID2026041341694
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Grundverkehr, Jagd

Lucia Niederberger
Josef-Herold-Straße 10
6370 Kitzbühel
+43 5356 62131 6416
bh.kitzbuehel@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at



Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
KB-GV-16926/9/14-2026
Kitzbühel, 29.04.2026

Kundmachung

gemäß § 7a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996

Gemäß den Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes wurde der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel folgender Rechtserwerb angezeigt:

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag

Ortsüblicher Preis/Bestandszins/Nutzungsentgelt:

€ 18.000,00

Gegenstand des Rechtsgeschäftes

(Gst. Nr., KG, EZ, Ausmaß und Benützungsort):

Landwirtschaftliches Grundstück 518/3 mit 300 m² in EZ 934 der KG 82105 Jochberg

Die **Anmeldefrist** beträgt vier Wochen und beginnt mit dem Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde .

Hinweise:

1. Innerhalb der Anmeldefrist kann jede Person bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel ihr Interesse am Erwerb des Grundstückes, das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet, schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

2. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist
 - die Interessenteneigenschaft durch **Angabe von Gründen**, dass der Interessent die Voraussetzungen für die Genehmigung des Rechtserwerbes erfüllt, glaubhaft zu machen,
 - die **verbindliche Erklärung** abzugeben, sich zur Bezahlung des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts zu verpflichten, und
 - anzugeben, wodurch die **Bezahlung** des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts und die Erfüllung sonstiger ortsüblicher, für den Veräußerer nach objektiven Maßstäben notwendiger rechtsgeschäftlicher Bedingungen **gewährleistet** ist.

Wenn der Interessent noch nicht Landwirt im Sinn des § 2 Abs. 5 lit. a Tiroler Grundverkehrsgesetz ist, muss die Anmeldung auch

 - ein **Betriebskonzept** und
 - **Nachweise** entsprechender fachlicher **Ausbildung** oder entsprechender praktischer **Tätigkeit** im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. b Tiroler Grundverkehrsgesetz umfassen.

3. Mit der fristgerechten Anmeldung erlangt der Interessent die Stellung einer Partei gemäß § 8 AVG im weiteren Verfahren. Die Anmeldung hat die Wirkung eines verbindlichen Angebotes gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des die Genehmigung des vorliegenden Rechtsgeschäftes versagenden grundverkehrsbehördlichen Bescheides.

4. Einem Landwirt ist die Interessenteneigenschaft nur dann zuzuerkennen, wenn sein Betrieb im **selben Gemeindegebiet** wie das Grundstück, an dessen Erwerb er interessiert ist, liegt oder die Entfernung zwischen seinem Betrieb und diesem Grundstück nicht größer ist, als es im Hinblick auf die jeweilige Nutzungsart dieses Grundstückes betriebswirtschaftlich vertretbar ist, sowie außerdem der Betrieb einer **Aufstockung** bedarf und die Absicht besteht, das Grundstück im Rahmen dieses Betriebes nachhaltig und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Seiwald

An der Amtstafel

angeschlagen am:

04. MAI 2026

abgenommen am:
